

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 500/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rywka G [REDACTED].

M [REDACTED], I [REDACTED], A [REDACTED]-Str. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Renkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über Form und Frist des Gesuchs um Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 ZPO (BGH Rnw 1971, 180 Nr. 19 und 510 Nr. 12). Sie gilt auch für die sog. "Rußlandfälle" (BGH, Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Diese Voraussetzungen er-

- 3 -

füllt das Gesuch der Klägerin vom 11. August 1965 nicht.
Seine Ergänzung durch die eidesstattlichen Erklärungen
vom 7. März 1966, 22. Februar 1967 und 4. August 1968
ist verspätet.

Mai

Juni

